

**1724. Straßen (Kanalisation).** Mit Eingabe vom 16. März 1921 legt der Gemeinderat Dietikon die Abrechnung der Kanalisationsarbeiten nachgenannter Strecken vor:

Zürcherstraße, zwischen Poststraße und Gartenstraße, Zürcher- und untere Reppischstraße zwischen Löwenplatz und Reppisch.

Es wird um Ausrichtung des Staatsbeitrages ersucht.

Der Gemeinderat Dietikon bemerkt, daß er die Abrechnung für das in der Straße III. Klasse (untere Reppischstraße) liegende Teilstück miteinbezogen habe, von der Erwägung ausgehend, daß bei der Berechnung des Staatsbeitrages auch das Teilstück in der untern Reppisch- und Kanzleistraße in Berücksichtigung gezogen werden sollte, weil eine Ableitung

in die Reppisch in der Zürcherstraße selbst oder auf kürzere Distanz unmöglich war.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Projekte für die beiden Teilstrecken der Kanalisationsanlage wurden von der Baudirektion mit Verfügungen vom 23. Juni 1919 (Nr. 1298) und 21. August 1919 (Nr. 1826) genehmigt und die Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die Kosten der Hauptleitung in der Zürcherstraße in Aussicht gestellt.

Da die Abrechnung bis Ende 1920 nicht hatte fertiggestellt werden können, wurde der Gemeinde mit Verfügung Nr. 4094 vom 27. Dezember 1920 ein Betrag von Fr. 10,000 à conto des Staatsbeitrages ausgerichtet.

Die fertige Abrechnung liegt nunmehr vor und ergibt folgende Beträge:

	Fr.	Fr.
a) Zürcherstraße I. Kl. 310 m lang (Post-/Gartenstraße)		
I. Einnahmen	4,719.40	
II. Ausgaben	49,196.15	
III. Nettokosten		44,476.75
b) Zürcherstraße I. Kl. 195 m lang (Bremgarten-/Kanzleistraße)		
I. Einnahmen	2,351.—	
II. Ausgaben	28,027.10	
III. Nettokosten		25,676.10
c) Kanzlei- und Unt.-Reppischstraße III. Kl. 240 m lang		
I. Einnahmen (Straße verläuft am Ufer der Reppisch)	350.—	
II. Ausgaben	30,826.05	
III. Nettokosten		30,476.05
Die Summe der Nettokosten der ganzen Kanalisationsanlage beträgt		100,628.90

2. In der Regel erhalten die Gemeinden nach dem Wortlaut von § 19 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1896 nur Beiträge an diejenigen Entwässerungsanlagen, welche die dem Staat obliegenden Leistungen vermindern. Gemeint ist damit die Ableitung des Meteorwassers von Straßen I. und II. Klasse. Wenn solche Anlagen in Straßen III. Klasse erstellt werden, so besteht für den Staat keine Beitragsverpflichtung. Immerhin dürfte es als billig erachtet werden, wenn in vorliegendem Fall ein — allerdings prozentual geringerer — Beitrag auch an das Teilstück in den beiden Straßen III. Klasse verabfolgt würde, weil die Ableitung des Entwässerungskanales der Zürcherstraße in die Reppisch nur hier durch gelegt werden konnte. Diese weitgehende Unterstützung empfiehlt sich auch, da dieser unterste Teil der Anlage die größten und teuersten Kanalprofile aufweist. Die Beitragsquote beträgt nach der bisherigen Übung 20% der Nettokosten der Hauptleitung in Straßen I. und II. Klasse. Für das Teilstück in der Straße III. Klasse dürften 10% angezeigt sein.

In Ausführung von Dispositiv III der Verfügung der Baudirektion vom 21. August 1919 wurden die wenigen bestehenden Einfallschächte der Straßenentwässerung an die Kanalisationsleitung angeschlossen und die notwendige Zahl neuer Schächte samt Zuleitung erstellt. Die daherigen Kosten belaufen sich laut Abrechnung mit dem Unternehmer auf Fr. 4703.55. Diese sind der Gemeinde zu vergüten (Titel XII. C. b).

Der Anteil des Staates an den Kosten der Kanalisationsanlage beträgt somit:

	Nettokosten Fr.	Beitrags- quote %	Beitrag Fr.
Poststraße bis Gartenstraße	44,476.75	20	8,895.35
Bremgarten- bis Kanzleistraße	25,676.10	20	5,135.20
Kanzlei- und Unt. Reppischstraße	30,476.05	10	3,047.60
			17,078.15
à conto Zahlung gemäß Verfügung der Baudirektion vom 27. Dezember 1920			10,000.—
Restbetrag auf Titel XII. C. c. 1			7,078.15

Im Budget der Baudirektion pro 1921 sind als zweite Rate des Staatsbeitrages Fr. 10,000 vorgesehen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abrechnung der Kanalisationsarbeiten in der Zürcherstraße I. Klasse (Post- bis Gartenstraße und Bremgarten- bis Kanzleistraße) und deren Fortsetzung in der untern Reppischstraße III. Klasse wird genehmigt und die Quote für den Staatsbeitrag an die Nettokosten der Kanalisation in der Straße I. Klasse auf 20% und der Ableitung in der Straße III. Klasse auf 10% festgesetzt.

II. Die Baudirektion wird zur Ausrichtung des Restbeitrages

Titel XII. C. c. 1	Fr.	7,078.15
Titel XII. C. b	„	4,703.55
		<hr/>
zusammen	Fr.	11,781.70

ermächtigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon und an die Baudirektion zum Vollzug mit den Akten.